



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Peter Lehnert (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Gemeinde- und Kreiswahlgesetz in Schleswig-Holstein

1. Wann ist § 8 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz in der heute gültigen Fassung in Kraft getreten?

Antwort:

Die derzeit gemäß § 8 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) nach Einwohnergrößenklassen zu bemessende Zahl der Vertreterinnen und Vertreter ist zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des GKWG vom 2. Juli 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 258) geändert worden (damals § 9). Die Änderung galt erstmalig für die Kommunalwahl am 24. März 1974.

2. Wie wurde die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter vor der Änderung bemessen?

Antwort:

Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter wird seit der ersten Gemeinde- und Kreiswahl am 24. Oktober 1948 (GKWG vom 15. Juni 1948, GVOBl. Schl.-H. S. 95) entsprechend einer Tabelle nach Gemeindegrößenklassen ermittelt.

Vor der letzten Änderung der Vorschrift am 2. Juli 1973 (s.o.) betrug die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter (§ 9 GKWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1965 (GVOBl. Schl.-H. S. 75), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 23):

Einwohnerzahl	Zahl der Vertreterinnen und Vertreter:		
	insgesamt	unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter	Listenvertreterinnen und Listenvertreter
1. in kreisangehörigen Gemeinden			
mehr als 70 bis zu 200	7	4	3
mehr als 200 bis zu 750	9	5	4
mehr als 750 bis zu 2 000	11	6	5
mehr als 2 000 bis zu 5 000	17	9	8
mehr als 5 000 bis zu 10 000	19	10	9
mehr als 10 000 bis zu 15 000	23	12	11
mehr als 15 000 bis zu 25 000	27	15	12
mehr als 25 000	29	16	13
2. in kreisfreien Städten			
bis zu 150 000	39	21	18
mehr als 150 000	49	27	22
3. in Kreisen			
Bis zu 50 000	35	21	14
mehr als 50 000 bis zu 100 000	39	24	15
mehr als 100 000 bis zu 200 000	45	27	18
mehr als 200 000	49	29	20

3. Wie viele Städte und Gemeinden sind seit dem In-Kraft-Treten der Regelung in eine andere Einwohnerzahlkategorie auf- bzw. abgestiegen, gegliedert nach Einwohnerzahlkategorien?

Antwort:

Die Anzahl der Gemeinden und Kreise, die seit der Kommunalwahl–1974 aufgrund von Veränderungen der Bevölkerungszahl ihre ursprüngliche Gemeindegrößenklasse nach § 8 GKWG gewechselt haben, kann in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.